

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 421 - 421

Liegt ein Vertrag über eine fremde Sache vor, sobald die Kontrahenten wissen, daß die Sache demjenigen, welcher über sie verfügt, nicht gehört?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

— was m. E. geschehen muß — so würde von einer Beeinträchtigung eines jus acquisitum nicht die Rede sein können. Denn hat ein Dritter gegen den Bucheigenthümer durch Ersizung Eigenthum erworben, so wird ihm, wie oben ausgeführt, dies Recht nicht entzogen; hat ein Dritter aber dies Eigenthum nicht eressen, aber es ist gleichwohl die Eigenthumsklage des Bucheigenthümers verjährt, so wird dem Dritten, wenn er mit der Einrede der Verjährung nicht gehört wird, ein Recht nicht entzogen, weil er überhaupt kein Recht erworben hat.

5) Die durch § 7 bestimmte Unzulässigkeit der exceptio rei venditae et trad. und die Verweisung des derselben zu Grunde liegenden Rechtes auf den Weg der Klage oder Widerklage hat nur prozessuale Bedeutung; das materielle Recht eines Anderen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

## Aus der Praxis.

### Einzelne Rechtsfälle.

Nr. 12.

**Liegt ein Vertrag über eine fremde Sache vor, sobald die Kontrahenten wissen, daß die Sache demjenigen, welcher über sie verfügt, nicht gehört?**

**A. L. R. I. 5. § 46.**

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 9. Juli 1885 in Sachen Sch., Beklagten wider Sch., Kläger. IV. 107/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Bezüglich der Klage beruht die Entscheidung des Berufungsrichters auf der Annahme, daß der Beklagte, indem er über die fraglichen Parzellen zu Gunsten der Kläger verfügte, ohne sich der Zustimmung seiner Ehefrau, die Miteigenthümerin derselben ist, zu versichern, bei Abschließung des Vertrages seine Pflichten aus grobem Versehen verlegt, und deshalb den Klägern das ganze aus der theilweisen Nichterfüllung des Vertrages erwachsene Interesse gemäß §§ 285 ff. A. L. R. I. 5 zu vergüten habe. Hierbei ist der Berufungs-